



Diskussionsforum Teilhabe und Prävention

Herausgegeben von:

Dr. Alexander Gagel & **Dr. Hans-Martin Schian**

in Kooperation mit:

Prof. Dr. Wolfhard Kohte
Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg

Prof. Dr. Ulrich Preis
Institut für Deutsches und
Europäisches Sozialrecht,
Universität zu Köln

Prof. Dr. Felix Welti
Hochschule Neubrandenburg

November 2007

Forum A

Leistungen zur Teilhabe und Prävention
– Diskussionsbeitrag Nr. 12/2007 –

Urteil des BSG zur Struktur der Erstattungsregelung in § 14 Abs. 4 SGB IX

von Dr. Alexander Gagel und Marcus Schian

Wir haben bereits mit dem Diskussionsbeitrag A 7-2007 auf der Basis des Terminsberichts eine Kurzinformation über das den § 14 SGB IX betreffende Urteil des BSG vom 26.06.2007 (B 1 KR 34/06 R) gegeben. Das Urteil liegt nun im vollen Wortlaut vor. Das gibt Anlass zu ergänzenden Informationen.

Die vom BSG in diesem Urteil verfolgte Auslegung des **§ 14 Abs. 4 SGB X** ist sehr zu begrüßen. Nach Auffassung des Gerichts **schließt** diese Vorschrift, anders als bisher allgemein angenommen, die **Erstattungsregelungen der §§ 102ff. SGB X** nicht generell **aus**, sondern formuliert nur Spezialregelungen für einige der von § 14 SGB IX erfassten Fälle. Wer zuständig wurde, weil der Antrag von einer anderen Behörde an ihn weitergeleitet wurde (§ 14 Abs. 2 Satz 3 SGB IX), erhält einen privilegierten Erstattungsanspruch, wer zuständig wurde, weil er nicht weitergeleitet hat (§ 14 Abs. 2 Satz 1 SGB IX) kann einen Erstattungsanspruch nicht aus § 105 SGB X herleiten. Die wichtige Aussage ist, dass mit dem **Ausschluss von § 105 SGB X** Erstattungsansprüche aus den §§ 103/104 SGB X nicht ausgeschlossen sind.

Schließlich weist es auch darauf hin, dass durch § 14 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz SGB IX generell die Möglichkeit eröffnet ist, **Erstattungsvereinbarungen** zu schließen, die von SGB X und SGB IX abweichen.

Mit dieser Auslegung dürften sich einige der erheblichen Schwierigkeiten bei der Umsetzung des § 14 SGB IX erledigt haben. Sie bildet die Basis für ein in sich stimmiges System für die Einordnung und Handhabung des § 14 SGB IX in der Verwaltungspraxis.

Im Folgenden stellen wir die Einzelheiten der Argumentation des Gerichts vor.

Dr. Alexander Gagel
Marcus Schian
Dr. Hans-Martin Schian

Wir möchten Sie auch auf die Sammlung aller bisher erschienenen Diskussionsbeiträge im Internet unter www.iqpr.de aufmerksam machen und Sie herzlich einladen sich an der Diskussion durch eigene Beiträge und Stellungnahmen zu beteiligen.

Urteil des BSG vom 26.06.2007 – B 1 KR 34/06 R –

I. Wesentliche Aussagen

1. Der nach § 14 SGB IX zuständige Träger muss alle in Betracht kommenden Rechtsgrundlagen, auch die für andere Träger geltenden, prüfen
2. § 14 Abs. 4 Satz 1 SGB IX enthält eine spezielle Erstattungsregelung für Träger, die nach § 14 Abs. 1 SGB IX leisten mussten, weil der Antrag an sie weitergeleitet wurde; sie erhalten Erstattung nach den Regeln für vorläufig leistende Träger.
3. § 14 Abs. 4 Satz 3 SGB IX schließt eine Kostenerstattung für den erstangegangenen Träger nicht umfassend aus.
4. Ergab sich eine Leistungspflicht nach § 14 SGB IX, weil der Antrag nicht innerhalb der Frist des § 14 Abs. 1 SGB IX weitergeleitet wurde, richtet sich die Erstattung vielmehr nach den §§ 102ff. SGB X, wobei aber § 105 SGB X ausgeschlossen ist.
5. Aufstockungszahlungen des Arbeitgebers in der Freistellungsphase der Altersteilzeit erfüllen nicht die Voraussetzungen von § 12 Abs. 1 Nr. 4a SGB VI; Altersteilzeit kann nicht mit dauerhaftem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gleichgesetzt werden.

II. Der Fall

Der Versicherte war als Schleifer beschäftigt. Er vereinbarte am 01.10.2001 **Altersteilzeitarbeit**. Danach sollte er bis zum 30.09.2003 voll arbeiten. Anschließend sollte bis 30.09.2005 eine **Freistellungsphase** folgen. Das Arbeitsentgelt wurde durch den Arbeitgeber **aufgestockt**.

Am 14.04.2003 erkrankte der Versicherte. Er wurde an der Bandscheibe operiert. Auf seinen Antrag bewilligte die Klägerin (Rentenversicherung B.) ein **Heilverfahren** vom 14.07.-08.08.2003.

Die Klägerin verlangt von der beklagten Krankenkasse die Erstattung der durch die medizinische Rehabilitation entstandenen Kosten. Sie sei materiell nicht verpflichtet gewesen; denn sie habe die Leistung nach § 12 Abs. 1 Nr. 4a SGB VI (betr. Ausschluss bei Bezug einer Leistung die regelmäßig bis zum Beginn einer Rente wegen Alters gezahlt wird) nicht erbringen dürfen. Ihr sei erst jetzt bekannt geworden, dass der Versicherte sich in der Ruhephase einer verblockten Altersteilzeit befunden habe.

Die Klage blieb in allen Instanzen erfolglos.

III. Die Entscheidung

Das BSG hat einen Erstattungsanspruch verneint. Als **Rechtsgrundlage** komme **nur § 104 SGB X** (Erstattung bei nachrangiger Leistungspflicht) in Betracht. § 103 SGB X könne nicht

herangezogen werden. Diese Norm regelt die Erstattung eines Trägers, dessen Leistungspflicht nachträglich entfallen sei. Ein solcher Fall liege nicht vor.

Die **Voraussetzungen** des § 104 SGB X seien aber nicht erfüllt. Die Klägerin sei nicht nachrangig leistungspflichtig, sondern nach §§ 10 und 11 SGB VI uneingeschränkt zur Leistung verpflichtet gewesen. Die Voraussetzungen für einen **Ausschluss der Leistungspflicht** nach § 12 Abs. 1 Nr. 4a SGB V, hätten **nicht vorgelegen**. Bei dem aufgestockten Entgelt handele es sich nicht um Leistungen für Personen, die dauerhaft aus dem Erwerbsleben ausgeschieden seien. Altersteilzeit könne nicht mit dauerhaftem Ausscheiden aus dem Erwerbsleben gleichgesetzt werden.

Die Beschränkung der Erstattungsmöglichkeit auf die Regelungen in § 104 SGB X folge aus dem in § 14 Abs. 4 SGB IX **modifizierten Erstattungssystem** für Fälle in denen die primäre Leistungspflicht nach § 14 Abs. 1 und 2 SGB IX begründet worden sei.

Zu diesem Ergebnis gelangt das Gericht durch ausführliche, **vorrangig am Zweck des § 14 SGB IX** orientierte Auslegung der Vorschrift. Dieser ziele in erster Linie darauf ab, zwischen den betroffenen behinderten Menschen und Rehabilitationsträgern die Zuständigkeit schnell und dauerhaft zu klären. In dem Verhältnis behinderter Mensch/Rehabilitationsträger (**Außenverhältnis**) erstreckte sich die durch § 14 SGB IX begründete Zuständigkeit auf alle für Rehabilitationsträger vorgesehenen Rechtsgrundlagen. Blicke sie auch im **Innenverhältnis** der Rehabilitationsträger untereinander dafür maßgeblich, wer letztlich die Lasten zu tragen habe, würden die bisherigen Zuständigkeitsnormen obsolet, das **gegliederte Sozialsystem in Frage** gestellt. Dies sei nicht bezweckt. Vor diesem Hintergrund kann nach Auffassung des Gerichts nicht davon ausgegangen werden, dass das herkömmliche System der Erstattungsregelungen (§§ 102ff. SGB X) durch § 14 Abs. 4 SGB IX umfassend ausgeschlossen werden solle.

§ 14 Abs. 4 Satz 1 und 2 SGB IX schaffe einen **speziellen Erstattungsanspruch** für den **zweitangegangenen** Rehabilitationsträger, dessen **Leistungspflicht nach § 14 Abs. 2 SGB IX** durch Weiterleitung begründet worden sei. Dieser Erstattungsanspruch gehe den allgemeinen Erstattungsansprüchen vor. Er sichere, dass dieser Träger, dem die Leistungspflicht ohne eigene Prüfungsmöglichkeit aufgezwungen worden sei, so erstattet erhalte wie in den nicht von § 14 SGB IX erfassten Fällen ein vorläufig leistender Träger. Dessen Ansprüche nach § 102 SGB X seien hinsichtlich des Erstattungsumfangs gegenüber den sonstigen Erstattungsansprüchen der §§ 103ff. SGB X **privilegiert**. § 102 finde im Falle des § 14 SGB IX aber keine Anwendung, da der zweitangegangene Träger nicht vorläufig, sondern endgültig und umfassend leistungspflichtig sei.

Für den **erstangegangenen Träger** gelte diese Privilegierung jedoch nicht, da er die Möglichkeit gehabt habe, seine Zuständigkeit zu prüfen. Seine Erstattungsansprüche seien auf diejenigen nach §§ 103 und 104 SGB X begrenzt. Dies folge aus § 14 Abs. 4 Satz 3 SGB IX, der lediglich die Unanwendbarkeit des § 105 SGB X für unzuständige Träger vorsehe. Der erstangegangene nach § 14 Abs. 2 SGB IX zuständige Träger sei nicht im Sinne des § 105 SGB X unzuständig. Unerheblich ist dem Gericht zufolge insoweit der letzte im Jahr 2004 ergänzte Halbsatz des § 14 Abs. 4 Satz 3 („...es sei denn, die Rehabilitationsträger vereinbaren Abweichendes“). Damit sei den Trägern lediglich eine Möglichkeit eingeräumt worden, anstelle der Erstattungsregelungen des SGB X abweichende Regelungen zu vereinbaren.

Anknüpfend an die allgemeinen Grundsätze des Erstattungsrechts sei zu differenzieren: hat der erstangegangene Träger binnen zwei Wochen nach Antragseingang seine Zuständigkeit geprüft, verneint und trotzdem geleistet, kann er keine Erstattung beanspruchen, u.a. da er

zielgerichtet in fremde Zuständigkeiten eingreife. Hat er seine Zuständigkeit irrtümlich bejaht, muss er dies nach Ansicht des Gerichts im Wege des Lastenausgleichs im Nachhinein korrigieren können. So werde gesichert, dass der erstangegangene Träger nicht bei kleinsten Zweifeln vorsorglich weiterleiten müsse. **Bei ernsthaften Zweifeln**, die in der Frist nicht zu beheben waren, könne auch an eine Erstattung nach den **Grundsätzen für vorläufig leistende Leistungsträger** (§ 102 SGB X) gedacht werden.

IV. Würdigung/Kritik

Das Urteil ist im Ergebnis sehr zu begrüßen. Es sorgt für weitere Klarheit hinsichtlich der Struktur des § 14 SGB IX und seiner Einbettung in die bestehenden Regelungen des Sozialgesetzbuchs:

1. Prüfung aller Rechtsgrundlagen

Zuzustimmen ist dem Gericht zunächst darin, dass der nach § 14 SGB IX zuständige Rehabilitationsträger sämtliche für den Sachverhalt einschlägigen Rechtsgrundlagen, auch die anderer Träger, zu prüfen hat. Das Gericht setzt hier seine zutreffende Rechtsprechung fort (BSG 26.10.2004 - B 7 AL 16/04 R -; dazu Gagel SGB 2004, 464 und Diskussionsbeitrag A 3-2005 in diesem Forum).

2. Verhältnis des § 14 Abs. 4 SGB IX zu den Erstattungsregelungen der §§ 102ff. SGB X

Besonderes Augenmerk verdient der Schwerpunkt der Entscheidung, die bislang überwiegend anders beurteilte Einordnung des § 14 SGB IX in das System der Erstattungsansprüche des SGB X.

Bisher wurde durchweg die Ansicht vertreten, dass § 14 Abs. 4 SGB IX die allgemeinen Erstattungsregeln der §§ 102ff. SGB X verdränge und dass § 14 Abs. 4 Satz 3 SGB IX einen Erstattungsanspruch vollständig ausschließe. Letzteres wurde als Sanktion für Träger verstanden, die nicht zügig genug arbeiten und nicht alsbald ihre Unzuständigkeit feststellen (so z.B. Haines, LPK-SGB IX § 14 Rz. 23; Ernst in Ernst/Adlhoch/Seel, SGB IX § 14 Rz. 24). Dieser Auffassung tritt das BSG entgegen. Dem ist wie im Folgenden gezeigt werden soll zuzustimmen. Es verwundert lediglich, dass auf die Gegenmeinungen kaum eingegangen wurde.

a) Wortlaut

Die Auslegung des BSG lässt sich (ebenso wie die Gegenmeinung) mit dem Wortlaut des § 14 Abs. 4 Satz 3 SGB IX in Einklang bringen. Das Gericht hat unter den möglichen Varianten die Auslegung gewählt, die zu dem sachgerechtesten und insgesamt stimmigsten Ergebnis führt.

b) Entstehungsgeschichte

Das BSG hebt darauf ab, dass die in den Gesetzesmaterialien enthaltenen „**Andeutungen**“ dahingehend, dass § 14 Abs. 4 SGB IX eine umfassende Verdrängung der Erstattungsregelungen des § 102ff. SGB X regeln sollte, **keinen Eingang in den Gesetzestext** gefunden haben. **Dem ist auch kaum zu widersprechen.** Zumindest lässt sich sagen, dass die Materialien soweit ersichtlich keine hinreichenden Anhaltspunkte

enthalten, die zwingen könnten, von der sachlich überzeugenden Auslegung des Gerichts abzugehen.

c) Systematik des Gesetzes

Etwas mehr Schwierigkeiten bereiten allein die systematischen Überlegungen, das heißt Überlegungen betreffend den Zusammenhang des in § 14 Abs. 4 Satz 3 **erster Halbsatz** SGB IX vorgeschriebenen Ausschlusses von § 105 SGB X mit sonstigen Vorschriften des § 14 SGB IX und des SGB X.

So wird die Anwendung einer Vorschrift – hier: des § 105 SGB X - **in aller Regel** nur dann explizit **ausgeschlossen**, wenn **ohne den Ausschluss eine Anwendung naheliegt**. Das spricht auf den ersten Blick für die bisher herrschende Interpretation des § 14 Abs. 4 Satz 3 SGB IX.

Auch der Zusammenhang mit dem **zweiten Halbsatz** des § 14 Abs. 4 Satz 3 SGB IX, der die Möglichkeit **abweichender Vereinbarungen** vorsieht, wirft Fragen auf. Bei unbefangener Betrachtung drängt sich nämlich auf, dass sich die Möglichkeit abweichender Vereinbarungen nur auf den unmittelbar zuvor erwähnten Ausschluss des § 105 SGB X bezieht. Das BSG vertritt die These, dass die Möglichkeit zur Abweichung sich **generell auf die Erstattungsregelungen des SGB X** bezieht, liefert allerdings keine Begründung.

Dennoch sprechen auch diese Unklarheiten **im Ergebnis nicht** zwingend **gegen** die Auslegung des BSG. Denn die **bisherige Interpretation** des § 14 Abs. 4 Satz 3 SGB IX führt bei genauerer Betrachtung ihrerseits zu **nicht auflösbaren Widersprüchen**. Wie das BSG zutreffend ausführt, ist nämlich der Träger, dessen **Zuständigkeit nach § 14 SGB IX begründet** wurde, gerade **nicht unzuständig im Sinne des § 105 SGB X**, so dass diese Vorschrift auch ohne expliziten Ausschluss in § 14 Abs. 4 Satz 3 SGB IX gar nicht anwendbar wäre. Die bisher herrschende Meinung stützt sich also Ihrerseits auf ein systematisch widersprüchliches Verständnis und ist daher der Auslegung des BSG nicht vorzuziehen. Es wäre dennoch wünschenswert, wenn in diesem Punkt noch für weitere Klarstellung gesorgt werden würde.

d) Entscheidend: Sinn und Zweck des § 14 SGB IX

Von überragender Bedeutung ist demgegenüber der auch vom BSG als für die Auslegung maßgeblich herangezogene **Zweck der Vorschrift**. Sie soll die Zuständigkeitsklärung im Sinne des Antragstellers beschleunigen. In Anbetracht dieses eindeutigen Zwecks der Vorschrift wurde die Regelung des § 14 Abs. 4 Satz 3 SGB IX - bei der herkömmlichen Auslegung als Sanktionsnorm - mit Recht als **Fremdkörper** und **der Umsetzung des § 14 SGB IX nicht dienlich** angesehen. Es ist ja keineswegs so, dass die Verzögerung der Weiterleitung immer auf nachlässiger Bearbeitung beruht. Vielfach liegen Aufklärungsschwierigkeiten, unzureichende Informationen und Irrtümer zugrunde. Das BSG weist zutreffend darauf hin, dass die schnelle **Klärung der Zuständigkeit besser gefördert wird**, wenn der erstangegangene Träger seine Zuständigkeit annehmen kann ohne Gefahr zu laufen, auch bei einem Irrtum endgültig die Lasten tragen zu müssen.

e) Fazit:

Die vom BSG gefundene Auslegung ist - gerade im Vergleich zur herkömmlichen Interpretation - diejenige, die dem eindeutigen **Zweck des § 14 SGB IX am besten dienlich** ist. Mögliche **Andeutungen aus der Entstehungsgeschichte** des § 14 Abs. 4 Satz 3 SGB IX, die in eine andere Richtung weisen könnten, **müssen demgegenüber zurücktreten**. Daher ist dem Ergebnis des BSG zu folgen und dem irrtümlich seine Zuständigkeit bejahenden erstangegangenen Träger die Möglichkeit zu geben, **Kostenerstattung nach § 104 SGB X** geltend zu machen oder auch abweichende Vereinbarungen zu treffen.

4. Verständnis des § 104 SGB X

Als selbstverständlich setzt das BSG voraus, dass die Norm des § 104 SGB X (Anspruch des nachrangig verpflichteten Leistungsträgers) hier einschlägig ist. Dies mag aus dem Wortlaut der Vorschrift heraus nicht unmittelbar hervorgehen, denn § 14 SGB IX spricht nicht von nachrangiger Zuständigkeit. Die Anwendbarkeit des § 104 SGB X ist aber bei der grundsätzlich anerkannten konkreten und fallbezogenen Bewertung des Tatbestandsmerkmals der Nachrangigkeit (vgl. Kater, KK § 104 SGB X, Rz. 10) im Ergebnis zu bejahen.

5. Fallgruppen: Kostenerstattung in Abhängigkeit vom Verhalten des Trägers

Die vom BSG angeregte Bildung von Fallgruppen, die **abhängig vom Verhalten** des erstangegangenen Trägers zu unterschiedlichen Erstattungsmöglichkeiten führen, ist ebenfalls neuartig. Ihre Bedeutung und Praktikabilität soll in einem eigenen Diskussionsbeitrag untersucht werden.

6. Altersteilzeit und § 12 Abs. 1 Nr. 4a SB VI

Ergänzend sei noch vermerkt, dass wir auch den Aussagen des Gerichts zur Bedeutung von **Altersteilzeitleistungen** im Rahmen von § 12 Abs. 1 Nr. 4a SGB VI beipflichten.

<p>Ihre Meinung zu diesem Diskussionsbeitrag ist von großem Interesse für uns. Wir freuen uns auf Ihren Beitrag.</p>
--